

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik
Samtgemeinde Uchte.
2. Er hat seinen Sitz in Sapelloh 60, 31606 Warmssen und wird in das Vereinsregister
unter der Nr. 444 des Amtsgerichtes, Stolzenau eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen
pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
3. a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Volkspädagogische Bildungs-
und Erziehungsarbeit.

b) Außerdem ist der Verein Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder
pädagogischen Einrichtungen.

Die Aufnahme und Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines
Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.

Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält,
werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert
geregelt.

4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
5. Der Verein ist in pädagogische Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die
von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf
das Engste verbunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in ihrer jeweils gültigen
Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung.
3. Das gesamte Kollegium und alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder sind aufgerufen, dem Verein beizutreten um das Zusammenleben im Kindergarten gemeinsam zu gestalten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende zulässig. Über den Ausschluß beschließen der Vorstand und das Kindergartenkollegium einstimmig und ohne Angabe von Gründen. Der Betroffene und der Initiativkreis sind vorher anzuhören.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Initiativkreis
4. Das Kindergartenkollegium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, beziehungsweise dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 10 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich festzuhalten und zusammen mit dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlassung des vertretungsberechtigten Vorstandes
 - b) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Erörterung des Jahresabschlusses
 - e) Erörterung des Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet ein Kollegialvorstand aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam nach innen und außen vertreten. Sie sollen nicht Angestellte des Kindergartens sein. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen.
2. Den Vorstand im Sinne der Satzungsformulierungen bilden der Vertretungsberechtigte Vorstand, ein vom Kollegium zu benennender Pädagogischer Mitarbeiter und weitere jederzeit von diesem Vorstand zu berufende Mitglieder des Vereins. Dieser so gebildete Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern erfolgen auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand. Bei der Einstellung der Gründungskindergärtnerin muß statt dessen ein Vertreter der internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten gehört werden. Die soll auch gelten vor Entlassungen, die nicht im Einvernehmen entschieden werden können.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder eines anderen Organs für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte vertretungsberechtigte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt und eingetragen ist. Er muß stets als ganzer mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet eines dieser Mitglieder vorzeitig aus, so erfolgt die Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Initiativkreis

1. Der Initiativkreis ist die Versammlung der Gründungsmitglieder. Er ergänzt sich bei Bedarf durch Kooptation auf Grund eines einstimmigen Beschlusses seiner Mitglieder und gibt sich im übrigen seine Ordnung selbst.
2. Der Initiativkreis berät den Vorstand und das Kollegium in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er ist kein Beschlußgremium, sondern dasjenige Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient und die Gründungsabsichten wahrt.

§ 9 Kindergartenkollegium

Das Kindergartenkollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit. Es gibt sich seine Kollegiumsordnung und beschließt über die Form seiner Leitung. Das Kollegium benennt ein Vorstandmitglied und einen Sprecher, der die pädagogische Arbeit nach außen vertritt. Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderungen des Satzungszweckes sowie sonstiger Satzungsbestimmungen erfolgen auf Vorschlag des Initiativkreises.
2. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweck des Vereins fällt das Vermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Internationale Vereinigung
der Waldorfkinderergärten e. V.
Heubergstraße 11, 70118 Stuttgart
Vereinsregister beim Amtsgericht Stolzenau Nr.....

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an Ihre Stelle der

Deutsche paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Niedersachsen
Vereinsregister beim Amtsgericht.....

§ 12 Änderungen

Falls in Folge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzungen erforderlich werden, ist der Vertretungsberechtigte Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt den Mitgliedern als bald Kenntnis davon.

Gründung am 28. Februar 1994 in Sapelloh 60, 31606 Warmßen